

Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

- Zur Vorlage bei der Meldebehörde -

1. Wohnungsgeber:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße, Nr.

PLZ

Ort

2. Eigentümer der Wohnung: [nur auszufüllen, falls dieser nicht Wohnungsgeber ist oder bei Eigenbezug]

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße

PLZ

Ort

Die Wohnungsgeberbestätigung erfolgt als Eigenerklärung, da der Einzug durch den Eigentümer erfolgt.

Hiermit wird ein Einzug zu folgendem Datum bestätigt:

3. Der Einzug bezieht sich auf die folgende Wohnung:

Straße, Nr.

PLZ

Ort

4. Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Personen siehe Rückseite oder Beiblatt

5. Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person

Straße

PLZ

Ort

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum:

Unterschrift des Wohnungsgebers | des Eigentümers bei Eigennutzung
oder Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person